Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 4

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mündig oder unmündig?

Das Bundesgericht äussert sich zum in der Schweiz gültigen Schutzalter von Ausländerinnen, die nach ihrem heimatlichen Recht bereits mündig sind

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Eine Österreicherin war noch nicht neunzehnjährig, als sie von ihrem Schweizer Freund mit dem Inhaber eines Zürcher «Massagesalons» bekanntgemacht wurde. Diese Vermittlung führte denn auch dazu, dass ihr – auf Vorschlag ihres Freundes – ein «Salon» zum Betrieb überlassen wurde. In einem bald darauf folgenden Strafverfahren stellte sich unter anderem die Frage nach dem Schutzalter des Mädchens: nach österreichischem Recht galt es nämlich bereits als mündig. In seinem Urteil, das auch Ärzte und Sexualunterricht erteilende Lehrer interessieren dürfte, entschied jedoch der angerufene Kassationshof des Bundesgerichts, dass ausschliesslich schweizerisches Recht massgebend sei und demzufolge die Schutzaltersgrenze des schweizerischen Strafrechts Gültigkeit habe.

Der Freund und «Vermittler» der Österreicherin war vom Obergericht des Kantons Zürich wegen *Kuppelei* im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und wegen *Zuhälterei* im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 StGB zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von 16 Monaten verurteilt worden. Dazu kam eine Busse von Fr. 4500.– sowie die Ablieferung an die Obergerichtskasse von weiteren Fr. 5500.–. Bei diesem letzteren Betrag handelte es sich um einen unrechtmässigen, von der Prostituierten bezogenen Deliktsvorteil. (Artikel 198 StGB – Kuppelei – sieht Gefängnisstrafe und Busse für jeden vor, der aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet. Ist die gekuppelte Person jedoch noch unmündig, so beträgt die Strafe – gemäss Absatz 2 dieses Artikels – nebst einer Busse Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Ebenfalls Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten sieht Artikel 201 StGB – Zuhälterei – als Strafe für jeden vor, der sich von einer Person, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise unterhalten lässt (Absatz 1) oder einer solchen Person aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt (Absatz 2).

Dieses Obergerichtsurteil wurde vom Kuppler und Zuhälter nicht akzeptiert; er erhob beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde und machte insbesondere geltend, seine Freundin sei zur Tatzeit bereits mündig gewesen. Das Obergericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sie im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 noch unmündig gewesen sei. Zur Auslegung des Begriffs der Unmündigkeit hätte nicht nur auf das schweizerische Zivilrecht, sondern auf

das «gesamte Zivilrecht mit Einschluss des internationalen Privatrechts» abgestellt werden sollen . . .

Das Bundesgericht entschied jedoch anders. Nicht nur Schweizer, sondern auch Ausländer geniessen in der Schweiz den strafrechtlichen Schutz der Rechtsgüter! Die normale sexuelle Entwicklung Jugendlicher soll mit Artikel 198 Absatz 2 StGB geschützt werden. Dieser Schutz könne nun aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob die betreffende Person ausländischer Nationalität in ihrem Heimatstaat bereits als mündig gelte. Das Bundesgericht bestätigte denn auch ganz klar die Meinung des Obergerichts, das festhielt, eine neunzehnjährige Österreicherin sei «nicht reifer oder resistenter und demzufolge weniger schutzbedürftig als eine gleichaltrige Schweizerin».

Ausschliesslich *schweizerisches Recht* bestimme, was unter Unmündigkeit im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 StGB zu verstehen sei, führte das Bundesgericht weiter aus, und da das Strafgesetzbuch das Mündigkeitsalter nicht festlege, sei das Zivilgesetzbuch (ZGB) heranzuziehen: Artikel 14/15 ZGB regeln, dass eine ledige Person vor Erreichung des zwanzigsten Altersjahres unmündig sei. Und da die Österreicherin zur Tatzeit noch nicht zwanzig Jahre alt war, war also das Tatbestandsmerkmal der Unmündigkeit im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 StGB gegeben.

Auch in einem weiteren Punkt, den der Beschwerdeführer vorbrachte, drang er beim Bundesgericht nicht durch. Er beanstandete nämlich, die Vorinstanz habe zu Unrecht zwischen den Straftatbeständen der Kuppelei (Artikel 198 StGB) und Zuhälterei (Artikel 201 StGB) Idealkonkurrenz, d.h. gleichzeitige Anwendbarkeit auf einen und denselben Sachverhalt, angenommen. Wohl schützen beide der der Verurteilung des Beschwerdeführers zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen die allgemeine öffentliche Sittlichkeit. Artikel 198 Absatz 2 StGB bezweckt jedoch überdies insbesondere den Schutz der normalen geschlechtlichen Entwicklung Jugendlicher, womit also mindestens teilweise unterschiedliche Rechtsgüter geschützt werden und deshalb die Annahme von echter Konkurrenz berechtigt war. Somit waren beide Artikel auf die Tat anwendbar. *Dr. R. B.*

(Urteil vom 11.4.1983)

Was gilt heute als «schwerer Drogenfall»?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Mengen, die im Verkehr mit Betäubungsmitteln, sofern dieser sich ausserhalb der Legalität abwickelt, als «schwerer Fall» gelten, sind nun vom Kassationshof des Bundesgerichtes nach einer Aussprache mit einem Expertengremium festgelegt worden.

Die folgenden Fachleute waren am 5. Mai 1983 in Basel vom Bundesgericht angehört worden: Prof. Dr. Kielholz (Basel), Prof. Dr. Ladewig (Basel), Dr. Rümmele (Basel), Prof. Dr. Burner (Lausanne), Dr. Caponi (Lausanne), Dr. Eichenberger (Genf), Dr. Hardin (Genf), Prof. Dr. Cerletti (Basel), Dr. Hahn (Bern), T. Kamény (Bern), Prof. Dr. Uchtenhagen (Zürich). Nach der übereinstimmenden Ansicht der an dem Colloquium beteiligten Experten darf nach dem heutigen Stande des Wissens unter Beachtung der vom Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung entwickelten Kriterien (drogenunerfahrene Konsumenten, gefährlichste gebräuchliche Applikationsart) zur Berechnung der das Risiko einer psychischen Abhängigkeit erzeugenden Betäubungsmittelmengen von den nachfolgend erwähnten Werten ausgegangen werden:

Heroin-Hydrochlorid: Tägliche intravenöse Applikation von 10 mg während 60 Tagen.

Kokain: Tägliche intravenöse Applikation von 10 mg während 90 Tagen.

Cannabis: Regelmässiges Rauchen von total 200 Joints à 0,5–1 g Haschisch.

LSD: Wirkstoffmenge von 10 Trips (1 Trip = 0,05–0,1 mg Wirkstoff).

Diese Massangaben haben rechtliche Bedeutung. Das eidg. Betäubungsmittelgesetz (BetmG) umschreibt in Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe a einen der von ihm als «schwer» bezeichneten Fälle, die laut dem letzten Absatz in Ziffer 1 desselben Gesetzesartikels Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr sowie eine mit dem Freiheitsentzug verbindbare Busse bis zu einer Million Franken nach sich ziehen können. Ein schwerer Fall liegt danach insbesondere vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 108 IV 63 ff. vom 4. Juni 1982 hatte das Bundesgericht entschieden, die in diesem Sinne massgebliche, erhebliche Menge des Rauschgiftes sei dadurch zu bestimmen, dass von der gefährlicheren Konsumart und der bei dieser üblichen Rauschgiftdosis auszugehen sei. Zugleich wurde der unbestimmte Rechtsbegriff der Gefährdung der Gesundheit «vieler Menschen» so ausgelegt, dass er bei einer Anzahl von 20 Personen – als unterster Grenze – gegeben ist. Die «Gefährdung der Gesundheit» scheint nun beim Eintritt eines Risikos psychischer Abhängigkeit als vorhanden zu gelten; im übrigen

wurden die hier erwähnten Kriterien, die im BGE 108 IV 63 ff. aufgestellt worden waren, nun bestätigt.

Die Anhörung der Basler Expertenkonferenz hat nun das Bundesgericht – und hierin liegt die massgebende Neuerung – bewogen, eine Gefährdung der Gesundheit vieler, d. h. von zwanzig Menschen und mehr, dann als vorhanden zu bezeichnen, wenn es sich um illegalen Betäubungsmittelverkehr handelt, falls dieser 12 g Heroin, 18 g Kokain, 4 kg Haschisch oder 200 Trips LSD umfasst. *Dr. R. B.*

(Urteil vom 21.9.1983)

MITTEILUNGEN

Sozialpolitik und Mitbestimmung

Im Februar wurde dem Bundesrat ein Vorschlag für die Schaffung einer Eidg. Kommission für Behindertenfragen vorgelegt. Die Kommission soll eine ständige ausserparlamentarische Kommission zur Beratung des Bundesrates und der Departemente des Bundes in allen Fragen, die die Belange der Behinderten betreffen, sein. Die Nr. 1 Januar/Februar der Fachzeitschrift PRO INFIRMIS widmet sich der geplanten Eidg. Kommission für Behindertenfragen und den bestehenden Kantonalen Behinderten-Konferenzen. Es kommen Standpunkte der Befürworter zum Zuge und kritische Stimmen gegenüber der geplanten Kommission.

Die Broschüre kann zum Preis von Fr. 4.– bei der Redaktion Pro Infirmis, Feldeggstr. 71, Postfach 129, 8032 Zürich, bezogen werden. *Pro Infirmis*